

# Allgemeine Hinweise zum Antrag auf Gewährung eines Notenschutzes bzw. Nachteilsausgleiches

Zur Bearbeitung des Antrages müssen folgende Unterlagen zwingend abgegeben werden:

- **Antragsformular** Schulleitung (siehe unten) ,
- fachärztliches **Untersuchungsergebnis/Testergebnis**  
(ausgestellt durch einen Facharzt oder ein Sozialpädiatrisches Zentrum SPZ)
- bisherige **schulpsychologische Stellungnahme(n)**

Bitte reichen Sie alle o. g. Unterlagen **gesammelt und zeitnah** ein, ohne diese Nachweise kann kein Bescheid durch die Schulleitung ausgestellt werden.

Bei evtl. Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner gerne zur Verfügung:

Frau StRin Barbara Rainer als Schulpsychologin

✉ [barbara.rainer@fosbos-ts.de](mailto:barbara.rainer@fosbos-ts.de)

☎ **+49 (0)173 5 71 73 65**

in Vertretung:

Herr StD **Friedrich Adler** als Beratungslehrkraft

✉ [f.adler@bs1ts.de](mailto:f.adler@bs1ts.de)

☎ 0861/98979-0

An die Schulleitung der  
Staatlichen Berufsschule I Traunstein  
Wasserburger Str. 52  
83278 Traunstein

**Antrag auf Berücksichtigung einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung an der  
Berufsschule/Berufsfachschule**

**Persönliche Daten der Schülerin/des Schülers**

Name, Vorname	Geburtsdatum	Klasse
Telefon (Festnetz/Mobil)	E-Mailadresse	Klassenleiter
Adresse		

**Ich/Wir beantrage/n für mich/meine Tochter/meinen Sohn aufgrund einer**

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Lese-Rechtschreib-Störung     isolierten Rechtschreibstörung     isolierten Lesestörung  
 körperlich-motorischen Beeinträchtigung     Beeinträchtigung beim Sprechen  
 Beeinträchtigung aus dem autistischen Formenkreis     Sinnesschädigung

- einen **Nachteilsausgleich**    und/oder     **Notenschutz\***  
(Zeitzuschlag)    (keine Bewertung Rechtschreibleistung)

(\* mit Zeugnisbemerkung: „Auf die Bewertung des Rechtschreibens wurde in allen Fächern verzichtet.“)

- Ich/Wir bestätige/n, dass ich/wir die „Hinweise für den/die Antragsteller“ (Rückseite, **Punkt 3.**)  
gelesen und verstanden habe/n.  
 Die unter **Punkt 2.** (Rückseite) geforderten Nachweise (Voraussetzung für die Bearbeitung) liegen  
diesem Antrag bei bzw. werden umgehend nachgereicht.

Ort, Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r bzw. volljährige/r Schülerin/ Schüler
------------	--

**Bitte Rückseite beachten!**

## Hinweise

### 1. Maßnahmen:

Nach § 31 BaySchO können Maßnahmen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes gewährt werden. Die konkreten Maßnahmen im Einzelfall richten sich nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung.

- 1.1 Maßnahmen der **individuellen Unterstützung** (§ 32 BaySchO) umfassen z.B. individuelle Erläuterung der Arbeitsanweisungen und Verwendung von besonderen Arbeitsmitteln wie etwa eines Laptops. Diese Maßnahmen werden von der Lehrkraft im Rahmen des pädagogischen und organisatorischen Ermessens gewährt. Sie betreffen nicht die Leistungsfeststellung und werden nicht im Zeugnis vermerkt.
- 1.2 Durch Maßnahmen des **Nachteilsausgleichs** (§ 33 BaySchO) werden die Prüfungsbedingungen zur Herstellung der Chancengleichheit angepasst. Sie betreffen die Leistungsfeststellung. Dies kann beispielsweise durch Vorlesen der Aufgabenstellung, Vergrößerung der Angabe, größerem Zeilenabstand bei Texten oder durch Verlängerung der Arbeitszeit erfolgen. Ein Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.
- 1.3 Maßnahmen des **Notenschutzes** (gemäß § 34 BaySchO) betreffen die Leistungsfeststellung. Es wird auf die Erbringung einer Leistung oder einer wesentlichen Prüfungsanforderung verzichtet. Der Notenschutz ist im Zeugnis zu vermerken, auch wenn er nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährt wurde (§ 36 Abs. 4 BaySchO).

### 2. Antragstellung, Zuständigkeit und Bescheid:

- 2.1 Für die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz an der Schule ist ein schriftlicher Antrag der/des Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/-innen bei der Schulleitung notwendig. Nachteilsausgleich und Notenschutz setzen die Vorlage eines **fachärztlichen Zeugnisses** bei der Schule über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung durch die/den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/ -innen voraus (§ 36 Abs. 2 BaySchO).
- 2.2 Abweichend von 2.1 ist die Vorlage eines **Schwerbehindertenausweises** einschließlich der zugrundeliegenden Bescheide, von Bescheiden der Eingliederungshilfe, **förderdiagnostischen Berichten** oder **sonderpädagogischen Gutachten** ausreichend, wenn aus ihnen Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung hervorgehen (§ 36 Abs. 2 BaySchO).
- 2.3 Für den Nachweis einer **Lese-Rechtschreib-Störung** ist abweichend von 2.1 die Vorlage einer **schulpsychologischen Stellungnahme** stets erforderlich und ausreichend (§ 36 Abs. 2 BaySchO).
- 2.4 Individuelle Unterstützung gewährt die Lehrkraft. Nachteilsausgleich oder Notenschutz bei Lese- Rechtschreib-Störung gewährt die Schulleitung, in allen übrigen Fällen entscheidet die Schulaufsicht der jeweilige Schulart (§ 36 BaySchO). Zu den Entscheidungen ergeht ein Bescheid.
- 2.5 Maßnahmen des Nachteilsausgleichs/Notenschutz bei **Kammerprüfungen** sind durch die/den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/-innen gegenüber der zuständigen Stelle (HWK, IHK) rechtzeitig zu beantragen. Diese entscheidet in eigener Zuständigkeit.

### 3. Hinweise für den/die Antragsteller:

- 3.1 Bitte setzen Sie sich bei Unklarheiten und Rückfragen umgehend mit der/dem für Sie zuständigen Schulpsychologin/en (hier: **Barbara Rainer**, Tel: **+49 (0)173 5 71 73 65**, Mail: **barbara.rainer@fosbos-ts.de**) in Verbindung.
- 3.2 Sie können jederzeit schriftlich beantragen, dass die Maßnahmen des **Nachteilsausgleichs** nicht mehr gewährt werden. Nach einem Verzicht können Sie jederzeit einen erneuten Antrag auf Gewährung des Nachteilsausgleiches stellen.
- 3.3 Sie können spätestens in der ersten Woche eines Schuljahres schriftlich beantragen, dass die Maßnahmen des **Notenschutzes** nicht mehr gewährt werden. Nach einem Verzicht können Sie jederzeit einen erneuten Antrag auf Gewährung des Notenschutzes stellen. Der Notenschutz ist im Zeugnis zu vermerken, auch wenn er nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährt wurde (§ 36 Abs. 4 BaySchO).
- 3.4 Der Bescheid basiert auf der zurzeit gültigen Rechtslage. Bei einer Änderung der gesetzlichen Vorgaben oder durch Anweisung vorgesetzter Dienststellen kann dieser auch während der Laufzeit geändert werden.